



13. November 2019

Vernehmlassung zur STAF: Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und Verordnungen über die An- rechnung ausländischer Quellensteuern

Ergebnisbericht

Übersicht

Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 ist das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen worden. Die STAF erfordert unter anderem Ausführungsbestimmungen zum steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und Anpassungen an den Verordnungen des Bundesrates und des EFD über die pauschale Steueranrechnung (neu: Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern). Zu diesen Verordnungen fand vom 10. April bis zum 17. Juli 2019 eine Vernehmlassung statt. Die STAF und die Ausführungsbestimmungen sollen auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Ergebnis

Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Sieben Vernehmlassungsteilnehmende (BE, VS, SPS, CP, SGB, sgv, Travail.Suisse stimmen der Vorlage zu.

Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen grundsätzlich zu, haben aber verschiedene Änderungsanträge.

Die FDK und die Mehrheit der Kantone fordern:

- die geltende Praxis zur Ermittlung des Maximalbetrags ist in der Verordnung festzuhalten (d.h. Berücksichtigung der mit einer Sockelsteuer belasteten Erträge aus DBA-Ländern und Bildung von Sparten pro Einkommensart nach Artikel 1 VStA). Zudem ist die Regelung zu den Abzügen bei der Ermittlung des Maximalbetrags zu präzisieren;
- die Kirchensteuern sollen bei der Ermittlung des Maximalbetrags nur bei juristischen Personen einbezogen werden;
- keine Berücksichtigung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer bei der Verteilung des Anrechnungsbetrags auf Bund und Kantone.

FDP, SVP, economiesuisse, EXPERTsuisse, Handelskammer beider Basel, SwissHoldings, Swissmem, Treuhandsuisse und teilweise SwissBanking fordern:

- bei der Ermittlung des Maximalbetrags sind sämtliche steuerbaren Erträge gesamthaft – und nicht separat – zu berücksichtigen (sog. Basketregelung);
- es sollen nur die Schuldzinsen und die direkt zusammenhängenden Aufwendungen abgezogen werden, nicht auch indirekte Aufwendungen;
- es soll ein Anspruch auf die Pauschalabzüge bestehen, den Abzug der tatsächlichen Aufwendungen soll künftig nur noch die steuerpflichtige Person verlangen können;
- der Pauschalabzug für Lizenzgebühren und Dienstleistungserträge soll auf 30 Prozent festgesetzt werden (heute 50 Prozent).

SFAMA fordert die Anrechnung auch für Anlegerinnen und Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen (nicht direkt vereinnahmte Erträge).

Verordnung zum steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt der Vorlage zu oder verzichtet namentlich mangels Betroffenheit auf eine Stellungnahme.

1 Partei (FDP) und 8 Organisationen (Coptis, economiesuisse, EXPERTsuisse, SSV, SwissHoldings, Swissmem, Travail.Suisse, Treuhandsuisse) stimmen der Vorlage im Grundsatz zu, präsentieren aber Änderungsvorschläge. Diese betreffen hauptsächlich die Definition und den Wert der Aktiven, die Berechnung des Sicherheitseigenkapitals und mögliche Begrenzungen des Eigenkapitalzinsabzugs.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Grundzüge der Vorlage	4
3	Vernehmlassung	4
3.1	Vernehmlassungsverfahren	4
3.2	Auswertung	4
4	Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (VStA)	5
4.1	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden	5
4.1.1	Zustimmung	5
4.1.2	Zustimmung mit Änderungsanträgen	5
4.1.3	Ablehnung	6
4.1.4	Verzicht auf Stellungnahme	6
4.2	Wichtigste Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden	6
4.3	Umsetzung	10
5	Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen	10
5.1	Zustimmung	10
5.2	Zustimmung mit Änderungsanträgen	11
5.3	Ablehnung	12
5.4	Verzicht auf Stellungnahme	12
6	Anhang – Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	13

1 Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 ist das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen worden.

Die STAF erfordert unter anderem Ausführungsbestimmungen zum steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und zu den Verordnungen des Bundesrates und des EFD über die pauschale Steueranrechnung (neu: Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern).

Zu den Ausführungsbestimmungen zur Patentbox und zur Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) wurde bereits im Jahr 2017, zusammen mit dem Entwurf über die Steuervorlage 17 (damalige Bezeichnung der STAF), eine Vernehmlassung durchgeführt.

Die STAF und die Ausführungsbestimmungen sollen auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

2 Grundzüge der Vorlage

Die **Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern** enthalten Anpassungen an die Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften, die Einführung der Patentbox sowie die Steueranrechnung für Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften. Darüber hinaus schlägt der Bundesrat vor, dass die Verteilung des Steueranrechnungsbetrags auf Bund und Kantone/Gemeinden nicht mehr pauschal, sondern effektiv erfolgen soll. Zudem soll bei teilweiser Besteuerung (z.B. Teilbesteuerung von Dividenden natürlicher Personen) keine Kürzung der Anrechnung mehr erfolgen.

Die **Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen** definiert die Eckwerte in Bezug auf die Berechnung des für den Zinsabzug qualifizierenden Sicherheitseigenkapitals. Ausserdem enthält sie Ausführungen zur Bestimmung des anwendbaren Zinssatzes und zur Berechnung der Höhe des Zinsabzugs.

3 Vernehmlassung

3.1 Vernehmlassungsverfahren

Am 10. April 2019 beauftragte der Bundesrat das EFD, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zu der Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und zu den Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern durchzuführen. Dieses dauerte bis zum 17. Juli 2019.

Eine Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (49) befindet sich im Anhang.

3.2 Auswertung

Angesichts der grossen Anzahl abgegebener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden deshalb insbesondere die hauptsächlichen Argumente wiedergegeben. Vernehmlassungsteilnehmende, die sich in ihrer Stellungnahme einer anderen anschliessen, werden jeweils einzeln genannt.

Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können unter <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html#EFD> abgerufen werden.

4 Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern

4.1 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

4.1.1 Zustimmung

2 Kantone (BE, VS), 1 Partei (SPS) und 4 Organisationen (CP, SGB, sgV, Travail.Suisse) begrüssen die Vorlage ohne weitere Bemerkungen. Die Anpassungen sind geeignet, Doppelbesteuerungen zu vermeiden (SGB) und damit die Standortattraktivität der Schweiz zu wahren (SGB, SPS).

Explizit begrüsst werden von verschiedenen Teilnehmenden:

- die effektive Verteilung des Steueranrechnungsbetrags auf Bund und Kantone und die Abschaffung der Kürzung bei teilweiser Besteuerung (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, ZG, FDK, SSK, economiesuisse, EXPERTsuisse, Handelskammer beider Basel, SwissHoldings, Swissmem);
- die Steueranrechnung auch für die Kirchensteuer (economiesuisse, Handelskammer beider Basel, SwissHoldings, Swissmem);
- die Ausweitung der pauschalen Steueranrechnung auf inländische Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften (economiesuisse, EXPERTsuisse, Swissmem);
- die objektive Erweiterung der Anrechnung auf Dienstleistungsgebühren und Renten, die Erhöhung der Schwelle für Bagatellfälle auf 100 Franken, die Ergänzung eines pauschalen Abzugs von 5 Prozent auf Zinserträge und die Beschränkung der Steueranrechnung in Situationen, in denen die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet wird (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, ZG, FDK, SSK).

4.1.2 Zustimmung mit Änderungsanträgen

23 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH), die FDK, die SSK, 2 Parteien (FDP, SVP) und 7 Organisationen (economiesuisse, EXPERTsuisse, Handelskammer beider Basel, SwissHoldings, Swissmem, Treuhandsuisse) stimmen der Vorlage mit folgenden Änderungsanträgen zu:

- die Einführung einer Basketregelung (FDP, SVP, economiesuisse, EXPERTsuisse, Handelskammer beider Basel, SwissHoldings, Swissmem, Treuhandsuisse);
- Änderungen bei der Ermittlung des Maximalbetrags inkl. der Regelung zu den Abzügen (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH, FDK, SSK, FDP, SVP, economiesuisse, EXPERTsuisse, Handelskammer beider Basel, SwissBanking, SwissHoldings, Swissmem, Treuhandsuisse);
- SFAMA, economiesuisse und Swissmem fordern, dass die Steueranrechnung auch für Sockelsteuern geltend gemacht werden kann, die bei indirekt vereinnahmten Erträgen von kollektiven Kapitalanlagen angefallen sind;
- die Anrechnung ausländischer Quellensteuern auch ohne Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) soll in einem neuen Gesetzgebungsprojekt vorgesehen werden. Dies im Sinne der Steueranrechnung als Instrument der Wirtschaftsförderung (SwissHoldings), die FDP fordert allgemein eine Verbesserung der Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern;
- keine Berücksichtigung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer bei der Verteilung des Anrechnungsbetrags auf Bund und Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH, FDK, SSK, Handelskammer beider Basel);

- keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern an die Kirchensteuern bei natürlichen Personen (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH, FDK, SSK); FR, LU, GR fordern die Nichtberücksichtigung der Kirchensteuern auch für juristische Personen;
- Flexible Regelung zur Einreichung des Antrags auf Steueranrechnung (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, FDK, SSK, Handelskammer beider Basel, Treuhandsuisse);
- FR fordert zudem, dass auch «management fees» als Bestandteil von Dienstleistungserträgen gelten (Ergänzung in Artikel 1 E-VStA).

4.1.3 Ablehnung

Keine Vernehmlassungsteilnehmerin / kein Vernehmlassungsteilnehmer hat die Vorlage abgelehnt.

4.1.4 Verzicht auf Stellungnahme

Ein Kanton (UR), eine Partei (CVP) und 3 Organisationen (SAV, SSV, Städtische Steuerkonferenz Schweiz) verzichten auf eine Stellungnahme.

4.2 Wichtigste Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Einführung einer Basketregelung zur Ermittlung des Maximalbetrags

2 Parteien (FDP, SVP) und 6 Organisationen (economiesuisse, EXPERTsuisse, Handelskammer beider Basel, SwissHoldings, Swissmem, Treuhandsuisse) fordern, dass für die Berechnung des Maximalbetrages sämtliche steuerbaren Erträge in einem Topf zu berücksichtigen sind (sog. Basketregelung).

Begründung

Die STAF will die steuerliche Attraktivität der Schweiz bewahren bzw. verbessern. Unter diesem Aspekt ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Basketlösung verworfen wird. Eine solche Regelung (ein Topf für alle steuerbaren Erträge zur Festlegung des Maximalbetrags) wird vom Bundesgericht (2C_64/2013) unterstützt und von wichtigen Konkurrenten der Schweiz (Niederlande, Schweden und Irland) angewandt und ist deshalb unbedingt anzustreben. Dies wäre für Unternehmen attraktiv und würde die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz weiter verbessern.

21 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH), die FDK und die SSK fordern demgegenüber in der Verordnung festzuhalten, dass zur Berechnung des Maximalbetrags all jene ausländischen Einkünfte berücksichtigt werden, die im Ausland einer durch das entsprechende DBA mit der Schweiz begrenzten, nicht rückforderbaren Quellensteuer unterliegen. Innerhalb des ausgewählten Einkommens sind die verschiedenen in Artikel 1 VStA vorgesehenen Einkommensarten getrennt zu behandeln.

Begründung

Artikel 1 Absatz 2 E-VStA zählt die ausländischen Einkommensarten auf, die für die Steueranrechnung qualifizieren. Der vorgeschlagene Verordnungstext lässt allerdings offen, ob für die Berechnung des Höchstbetrags diese verschiedenen Einkommensarten als Einheit oder jede Einkommensart separat zu beurteilen ist. Weil doppelbesteuerungsrechtliche Unterschiede bei den verschiedenen Einkommensarten bestehen, ist eine getrennte Berechnungsweise notwendig. Dies entspricht der geltenden Praxis.

Abzüge (Art. 11 Abs. 1 E-VStA)

2 Parteien (FDP, SVP) und 5 Organisationen (economiesuisse, EXPERTsuisse, SwissHoldings, Swissmem, Treuhandsuisse) fordern, dass neben den Schuldzinsen, die auf

die Erträge entfallen, nur die direkt mit der Ertragserzielung zusammenhängenden Aufwendungen zum Abzug zu bringen sind.

Begründung

- Der Verordnungsentwurf sieht eine Verschlechterung für die Unternehmen vor. So sind neu neben den Unkosten, die mit der Ertragserzielung zusammenhängen, auch andere Aufwendungen, welche direkt oder indirekt mit der Ertragserzielung zusammenhängen, in Abzug zu bringen. Gegenüber heute müssen die Unternehmen deshalb bei der Berechnung des Maximalbetrags weitere Abzüge vornehmen, was den Umfang der Anrechnung zusätzlich einschränkt. Auch der administrative Aufwand für die Unternehmen wird vergrößert, ohne dass internationale Vorgaben die Schweiz dazu zwingen. Dies verschlechtert die Position der Schweizer Unternehmen (SwissHoldings).
- Die Begriffe „steuerwirksame Unkosten“ und „andere Aufwendungen“ sind als unbestimmte Rechtsbegriffe auslegungsbedürftig. Entsprechend können die Steuerpflichtigen ohne weitere Ausführungen seitens des Bundesrates oder der Verwaltungen nur schwer abschätzen, welche Aufwendungen bei der Steueranrechnung mitberücksichtigt werden müssten. Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Lichte einer Beschränkung des administrativen Aufwands seitens der Steuerpflichtigen und auch der Steuerverwaltungen sollen nur die direkt zusammenhängenden Aufwendungen abziehbar sein (EXPERTsuisse).

Die Handelskammer beider Basel beantragt, an der heutigen Regelung der Abzüge festzuhalten.

Begründung

Die Handelskammer setzt sich für eine mit den internationalen Bestimmungen konforme Unternehmensbesteuerung ein. Wo diese Bestimmungen jedoch, wie vorliegend, den Staaten einen Spielraum bieten, soll dieser zu Gunsten eines attraktiven Wirtschaftsstandortes ausgenutzt werden.

20 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG) die FDK und die SSK fordern, dass in Artikel 11 Absatz 1 E-VStA der Begriff "steuerwirksame Abzüge" anstelle von "steuerwirksame Unkosten" verwendet werden soll. Zudem sollen die verschiedenen Arten von möglichen Abzügen erwähnt werden: „... insbesondere den Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten, den Abzug für die Eigenfinanzierung sowie den Abzug für Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten“.

Begründung

Der Begriff "steuerwirksame Unkosten" spiegelt nicht eindeutig die Art der vom Gesetzgeber vorgesehenen Kosten wider. Während sich die "sonstigen Aufwendungen" auf Ausgaben beziehen, die durch die kommerzielle Nutzung gerechtfertigt sind, beziehen sich die «steuerwirksamen Unkosten» auf vom Gesetzgeber genehmigte zusätzliche Abzüge, nämlich «die zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung, den Abzug auf Eigenfinanzierung, die Abschreibungen aufgrund eines Step-ups für bisherige Statusgesellschaften und die ermässigte Besteuerung der Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten».

Pauschalabzüge (Art. 11 Abs. 2 E-VStA und Art. 4 Abs. 2 und 3 E-EFD-Verordnung 1)

2 Parteien (FDP, SVP) und 3 Organisationen (economiesuisse, SwissHoldings, Swissmem) fordern, den Vorbehalt des Nachweises der tatsächlichen Aufwendungen in Artikel 11 Absatz 2 E-VStA zu streichen.

3 Organisationen (EXPERTsuisse, SwissBanking, Treuhandsuisse) fordern, dass nur die steuerpflichtige Person den Nachweis effektiver (niedrigerer) Kosten erbringen kann. Zur Anwendung kommt dann entweder nur die Pauschale oder die nachgewiesenen effektiv niedrigeren Aufwendungen.

Begründung

Der Pauschalabzug soll wie in anderen Bereichen auch einen Anspruch des Steuerpflichtigen darstellen. Ansonsten führt der Pauschalabzug zu Rechtsunsicherheit und administrativem Aufwand.

3 Organisationen (economiesuisse, SwissHoldings, Swissmem) fordern, den Pauschalabzug für Lizenzgebühren und Dienstleistungserträge auf 30 Prozent festzusetzen. FDP und Expertsuisse halten den Pauschalabzug ebenfalls für zu hoch, ohne aber eine konkrete Forderung zu stellen.

Begründung

Ein tieferer Pauschalabzug würde den Unternehmen beim Zugang zu wachstumstarken Schwellenländern helfen.

20 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG), die FDK und die SSK fordern, dass in Artikel 4 der Verordnung 1 des EFD festgehalten wird, dass die vorgesehenen Pauschalabzüge nicht auch die "steuerlich zulässigen Zusatzabzüge" enthalten.

Begründung

Die Verordnung 1 des EFD sieht in Artikel 4 Absatz 3 einen Pauschalabzug von 50 Prozent für Lizenzzerträge vor. Eine solche Pauschalierung ist nur dann angebracht, wenn die Lizenzzerträge nicht in die Patentbox fließen. Lizenzzerträge in der Patentbox sind um die entsprechenden Aufwendungen in der Box zu kürzen. Da die Steuerpflichtigen nach dem Steuerharmonisierungsgesetz verpflichtet sind, die Nettoeinnahmen aus Lizenzen, die in der Patentbox besteuert werden, tatsächlich zu berücksichtigen, ist die Verwendung einer Pauschale in diesem Fall nicht gerechtfertigt.

Berechnung der Bundes- und der Kantonssteuern zur Ermittlung des Maximalbetrags

21 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH), die FDK und die SSK fordern, dass zur Ermittlung des Maximalbetrags grundsätzlich eine getrennte Berechnung der Bundes- und der Kantons- und Gemeindesteuern zu erfolgen hat. Dieses Prinzip ist in der Verordnung festzuhalten.

Begründung

Die Ermittlung des Maximalbetrags nach Artikel 8 VpStA basiert auf der Berechnung einer einzigen Gesamtsteuer (Bund, Kanton und Gemeinden). In Artikel 3 Absatz 2 und in Artikel 5 der geltenden Verordnung sind die Ausnahmen aufgeführt, in denen der Maximalbetrag einerseits für die Bundessteuer und andererseits für die kantonalen und kommunalen Steuern separat berechnet werden muss. Um die Rückerstattung (Anrechnung) auf den tatsächlich erhobenen Steuerbetrag zu beschränken, ist die Verwendung der separaten Steuerberechnung erforderlich, wenn die Bemessungsgrundlage zwischen der direkten Bundessteuer und den kantonalen und kommunalen Steuern unterschiedlich ist. Die in Artikel 3 Absatz 2 und in Artikel 5 E-VStA genannte Liste der Ausnahmen ist nicht vollständig. So werden beispielsweise Steuerabzüge für Forschung und Entwicklung und für Eigenfinanzierung, die ausschliesslich kantonal sind, nicht erwähnt. Angesichts der Anzahl von Sonderfällen (insbesondere auch Dividenden für Einzelpersonen) werden die Ausnahmen zur Regel. Dementsprechend soll die separate Berechnung als Grundsatz und die gesamtsteuerliche Berechnung als Ausnahme festgelegt werden.

Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften

21 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH), die FDK und die SSK fordern, dass für alle natürlichen Personen unabhängig von der gewählten Rechtsform zur Berechnung des Maximalbetrags Artikel 9 E-VStA zur Anwendung gelangt.

Begründung

Die unterschiedliche Behandlung der selbständigen Erwerbstätigkeit einer natürlichen Person je nach gewählter Rechtsform (Einzelperson oder Personengesellschaft) ist steuerlich nicht gerechtfertigt.

Kirchensteuer

23 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH), die FDK und die SSK fordern, dass die Kirchensteuer für natürliche Personen nicht in die Berechnung des Maximalbetrags einbezogen wird.

FR, GR und LU fordern, dass auch bei juristischen Personen auf den Einbezug der Kirchensteuern verzichtet wird.

Begründung

Der Einbezug der Kirchensteuer für natürliche Personen wäre administrativ sehr aufwändig, komplex und mit einem erheblichen Fehlerrisiko behaftet. Dies insbesondere, wenn wie z.B. wie im Kanton Zürich der Bezug und die Verteilung der Kirchensteuer den Gemeinden obliegt. Zudem steht die Umsetzung der STAF unter einem hohen Zeitdruck, der auch vom Verordnungsgeber zu berücksichtigen ist. Daher müssen praktikable Lösungen normiert werden, die dann in der zur Verfügung stehenden Zeit auch in den IT-Programmen der kantonalen Steuerverwaltungen umgesetzt werden können. Dieses Ziel wird mit dem Einbezug der Kirchensteuern deutlich verfehlt, weshalb darauf zwingend verzichtet werden muss (GR).

Antrag auf Steueranrechnung

20 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG), die FDK, die SSK, Treuhandsuisse und die Handelskammer beider Basel fordern, dass die Regelung zur Einreichung des Antrags auf Steueranrechnung flexibler gestaltet wird.

Begründung

Artikel 13 E-VStA sollte flexibler gestaltet werden, so dass z.B. eGovernment-Lösungen nicht erschwert werden.

Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

23 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH), die FDK, die SSK und die Handelskammer beider Basel fordern, dass der tatsächlich auf den Bund entfallende Anrechnungsbetrag nicht um den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gekürzt wird.

Begründung

Die nach Artikel 20 Absatz 2 E-VStA vorgesehene Schmälerung des Bundesanteils an der Steueranrechnung gemäss dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ist neu und nicht gerechtfertigt. Dies vor allem im Hinblick auf die im Rahmen der STAF zwischen Bund und Kantonen vereinbarte «Opfersymmetrie», was bedeutet, dass die mit der STAF zusammenhängenden Lasten gerecht auf alle Ebenen verteilt werden sollen. Zudem bewirkt der Vollzug der neuen VStA für den Kanton nicht nur einen beachtlichen administrativen Mehraufwand, sondern zieht mit Sicherheit auch namhafte Kosten für die Anpassung der IT-Applikationen nach sich.

Steueranrechnung für indirekt vereinnahmte Erträge

SFAMA, economiesuisse und Swissmem fordern, dass die Steueranrechnung auch für Sockelsteuern geltend gemacht werden kann, die bei indirekt vereinnahmten Erträgen angefallen sind.

Begründung

SFAMA bezieht sich auf Ziffer 5 des erläuternden Berichts bezüglich verworfener Anliegen und macht geltend, dass die Argumentation des Bundesrates in klarem Widerspruch steht einerseits zur langjährigen Praxis der Schweiz zur Anwendung ihrer Doppelbesteuerungsabkommen und andererseits zu ihrer Besteuerungspraxis in Bezug auf Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen. Im Zusammenhang mit der Rückforderung von Quellensteuern gegenüber einem DBA-Partnerstaat aufgrund einer Verständigungsvereinbarung gelten schweizerische kollektive Kapitalanlagen in dem Ausmass als zur Quellensteuerrückforderung berechtigt, wie im Zeitpunkt der Fälligkeit der Ertragsausschüttung des Fonds an die Anlegerinnen und Anleger schweizerische Anlegerinnen und Anleger am Fonds beteiligt sind. Diese langjährige und unbestrittene Praxis ist festgehalten in Ziffer 2.11 des Kreisschreibens Nr. 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 20. November 2017. Hier ist somit nicht relevant, welche Anlegerinnen und Anleger bei Eingang der ausländischen Dividende am Fonds beteiligt waren, sondern es wird (vernünftigerweise) bloss darauf abgestellt, wer per Ausschüttung bzw. Thesaurierung des Fonds am Fonds beteiligt ist. Es kann nicht sein, dass diese pragmatische Methode zwar genügt um die Nutzungsberechtigung festzustellen, so dass der Fonds für seine schweizerischen Anlegerinnen und Anleger den rückforderbaren Teil der Quellensteuer vom anderen Vertragsstaat zurückfordern kann, gleichzeitig aber weitaus strengere Kriterien gelten, wenn es darum geht, dieselbe Nutzungsberechtigung im Zusammenhang mit der Anrechnung des nicht rückforderbaren Teils der Quellensteuer zu prüfen (erster Methodendualismus). Dies umso mehr, als die Anlegerinnen und Anleger mit den quellensteuerbelasteten Erträgen den schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuern unterliegen, auch wenn sie die Fondsanteile allenfalls erst nach Zufluss der betreffenden Dividende erworben hatten (zweiter Methodendualismus). Die Behebung dieser stossenden Inkohärenz wäre relativ einfach möglich, indem die kollektiven Kapitalanlage jeweils anlässlich der Ausschüttung bzw. der Thesaurierung ihres Jahresertrages den Frankenbetrag der aufgelaufenen Sockelsteuern pro Fondsanteil als zusätzliche Kennzahl publiziert, so dass diejenigen Anlegerinnen und Anleger, welche auch den ausgeschütteten bzw. thesaurierten Ertrag des Fonds zu versteuern haben, die Möglichkeit haben, diesen Sockelsteuerbetrag zusätzlich als Einkommen zu deklarieren und dafür die Steueranrechnung geltend zu machen.

Verschiedenes

FR fordert, dass in Artikel 1 E-VStA präzisiert wird, dass Dienstleistungserträge auch «management fees» enthalten.

LU rechnet mit einem Anstieg der Rückzahlungen an Kundinnen und Kunden.

4.3 Umsetzung

FR und SZ machen darauf aufmerksam, dass die Kantone zur Umsetzung der Änderungen ihre Informatiksysteme anpassen müssen und dass dafür wenig Zeit zur Verfügung steht. FR äussert Verständnis, dass sich diese Situation aufgrund des durch das Referendum zur STAF verursachten Zeitplans ergeben hat, erwartet aber, dass bei künftigen Projekten den Kantonen wieder wie üblich genügend Zeit zur kantonalen Umsetzung eingeräumt wird.

5 Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen

5.1 Zustimmung

12 Kantone (AI, BL, FR, GE, JU, LU, NW, SO, TG, VD, ZG, ZH), die FDK, die SSK, 1 Partei (SPS) und 5 Organisationen (CP, SBVg, Sbv, sgv, SGB) stimmen der Vorlage zu. In der Hauptsache begrüsst werden die Regelungen zu den Eigenkapitalunterlegungssätzen und zur Aufteilung des Sicherheitseigenkapitals auf Forderungen gegenüber Nahestehenden und übrige Aktiven.

5.2 Zustimmung mit Änderungsanträgen

1 Partei (FDP) und 8 Organisationen (Coptis, economiesuisse, EXPERTsuisse, SSV, SwissHoldings, Swissmem, Travail.Suisse, Treuhandsuisse) stimmen der Vorlage mit folgenden Änderungsanträgen zu:

- Aus Konsistenzgründen soll einheitlich der Begriff «Forderungen gegenüber Nahestehenden» verwendet werden (FDP, economiesuisse, EXPERTsuisse, SwissHoldings, Swissmem);
- Für die Berechnung der durchschnittlichen Gewinnsteuerwerte der Aktiven sollen signifikante Veränderungen während des Jahres pro rata temporis berücksichtigt werden. Diese Anpassung wirke Verzerrungen zwischen den effektiv vereinnahmten Finanzerträgen und dem zugrundeliegenden Kapital entgegen (FDP, economiesuisse, EXPERTsuisse, SwissHoldings, Swissmem);
- Zinsfreie Darlehen von Nahestehenden sollen dem Sicherheitseigenkapital zugerechnet werden (FDP, economiesuisse, EXPERTsuisse, Swissmem). Diesen zinsfreien Darlehen von Nahestehenden komme für die Zwecke des Eigenkapitalabzugs wirtschaftlich Eigenkapitalcharakter zu;
- Es soll klargestellt werden, dass der Abzug für Eigenfinanzierung auch für im Kanton wirtschaftlich zugehörige juristische Personen gilt (FDP, EXPERTsuisse, SwissHoldings);
- Die Aufteilung des Sicherheitseigenkapitals soll einheitlich vorgenommen werden. Zudem sollen die ausserkantonalen/ausländischen Aktiven bei der Aufteilung des Sicherheitseigenkapitals auf Forderungen gegenüber Nahestehenden und übrige Aktiven nicht eingerechnet werden. Diese Änderungen würden der Einheitlichkeit und Systematik des Eigenkapitalzinsabzugs dienen (EXPERTsuisse, Treuhandsuisse);
- Es soll präzisiert werden, dass Immobilien immer dann als betriebsnotwendig gelten, wenn sie für betriebliche Zwecke genutzt werden oder gemäss Umstrukturierungspraxis einen Betrieb darstellen (Coptis);
- Den Steuerpflichtigen soll der Nachweis einer objektmässigen Allokation des Fremd- und Eigenkapitals offenstehen (EXPERTsuisse);
- Aufgedeckte stille Reserven sollen nur dann mit 100 Prozent Kerneigenkapital unterlegt werden, wenn sie Teil des steuerbaren Eigenkapitals sind. Ansonsten komme es zu Verzerrungen (EXPERTsuisse);
- Die Höhe des Zinssatzes für Forderungen gegenüber Nahestehenden sei zu deckeln, damit eine übermässige Entlastung vermieden werden könne (SSV);
- Es sei sicherzustellen, dass auch bei Anwendung des Abzugs für Eigenkapital der Steuersatz immer mindestens 12.5 Prozent beträgt. Zudem seien die Kantone zu verpflichten, keine Einsparungen aufgrund der Einführung des Abzugs auf Eigenfinanzierung vorzunehmen. Diese Änderungen würden sicherstellen, dass der Eigenkapitalzinsabzug nicht zu übermässigen finanziellen Einbussen führt (Travail.Suisse);
- Auf den Zuschlag von 25 Prozentpunkten bei den Eigenkapitalunterlegungssätzen soll verzichtet werden. Dieser Zuschlag sei nicht sachgemäss und führe zu zusätzlichem Aufwand bei den Unternehmen. Zudem würden mit diesem Zuschlag nur wenige Unternehmen vom Eigenkapitalzinsabzug profitieren (Treuhandsuisse).

EXPERTsuisse weist zudem darauf hin, dass der Erlass von detaillierten Ausführungsbestimmungen zum steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung im Widerspruch zur unvollständigen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 129 Absatz 1 BV stehe.

5.3 Ablehnung

Keine Vernehmlassungsteilnehmerin / kein Vernehmlassungsteilnehmer hat die Vorlage abgelehnt.

5.4 Verzicht auf Stellungnahme

14 Kantone (AG, AR, BE, BS, GL, GR, NE, OW, SG, SH, SZ, TI, UR, VS), 2 Parteien (CVP, SVP) und 3 Organisationen (Handelskammer beider Basel, Städtische Steuerkonferenz Schweiz, SFAMA) haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

6 Anhang – Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	Verzicht
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton de Fribourg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton de Vaud	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)
Kanton Basel-Landschaft	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)
Canton du Valais	VS	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)
Canton de Neuchâtel	NE	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)
Canton de Genève	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton du Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>

Cantone Ticino	TI	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	--

Politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	--
Christlichdemokratische Volkspartei	CVP	Verzicht
Christlich-soziale Partei Obwalden	csp-ow	--
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	--
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	--
FDP. Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	GPS	--
Grünliberale Partei	glp	--
Lega dei Ticinesi	Lega	--
Mouvement Citoyens Romand	MCR	--
Partei der Arbeit	PDA	--
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

Gesamtchweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV	--
Schweizerischer Städteverband	SSV	Verzicht
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	--

Gesamtchweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv	<input checked="" type="checkbox"/>

Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV	Verzicht
Schweizerischer Bauernverband	Sbv	--
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz	Kfmv	--
Travail.Suisse	Travail.Suisse	<input checked="" type="checkbox"/>

Finanzbehörden und Steuer-Organisationen

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	<input checked="" type="checkbox"/>
Städtische Steuerkonferenz Schweiz		Verzicht
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD	--
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	--
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	--

Übrige Organisationen und Interessenten

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	--
Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz	SwissHoldings	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Treuhänder-Verband	Treuhandswisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling	veb.ch	---

Nicht offiziell angeschriebene Teilnehmer

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Swiss Funds & Asset Management Association	SFAMA	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)

Handelskammer beider Basel		<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VO Eigenfinanzierung)
Swissmem		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizer Berufsverband für Immobilienver- briefung	Coptis	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VStA)
Schweizerischer Baumeisterverband	SBV	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht: E-VStA)